

Ehrenamtliches Engagement lohnt sich - immer

Personen, die sich ehrenamtlich engagieren und dafür eine geringe Entschädigung erhalten, werden finanziell sowie von Melde- und Abgabepflichten entlastet. In Betracht kommen hier vornehmlich die Aufwandsentschädigung für rechtliche Betreuungen im Sinne des § 1835a BGB, aber auch die sog. Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtpauschale (§§ 26, 26a, 26b EStG).

Verbesserte steuerliche Förderung für ehrenamtliche Betreuer ab 2013

Wer ehrenamtlich eine Betreuung übernimmt, Vormund für ein Kind ist oder eine Pflegschaft übernimmt (im Folgenden: Betreuer), kann ab dem Veranlagungszeitraum 2013 höhere steuerfreie Aufwandsentschädigungen in Anspruch nehmen. Da der Gesetzgeber diese ehrenamtlichen Tätigkeiten steuerlich denen von Übungsleitern gleichgestellt hat, profitieren aus der Anhebung der Übungsleiterpauschale um 300 Euro auf 2.400 Euro ab 1. Januar 2013 auch die rechtlichen Betreuer.

Ihre Aufwendungen können Betreuer entweder in Form der Einzelabrechnung oder als jährliche Pauschale in Höhe von 323 Euro pro Betreuungsfall geltend machen. Die Pauschale ist steuer- und beitragsfrei, soweit sie zusammen mit der steuerfreien Übungsleiterpauschale den Freibetrag von jährlich 2.400 Euro (bis 31. Dezember 2012: 2.100 Euro) nicht überschreitet. Zu beachten ist, dass die Steuerbefreiung nicht neben der Ehrenamtpauschale angewendet werden kann.

Übrigens: Ist die Übungsleiterpauschale bereits „verbraucht“, kommt für die Aufwendungen des Betreuers lediglich ein pauschaler Werbungskostenabzug in Höhe von 25 % in Betracht.

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer gehören zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Solche Einkünfte sind nach § 22 Abs. 3 Satz 2 EStG allerdings dann nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie – nach Abzug des ab 2013 geltenden Freibetrages nach § 3 Nr. 26b EStG von 2.400 Euro – weniger als 265 Euro im Kalenderjahr (Freigrenze) betragen.

Bei dem Betrag von 265 Euro handelt es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag. Übersteigen die Einkünfte daher den Betrag von 265 Euro, sind sie in vollem Umfang steuerpflichtig.

Beispiel:

Eine sozial engagierte Hausfrau arbeitet nebenberuflich auf freiberuflicher Basis als Chorleiterin und erzielt Einnahmen in Höhe von 3.000 EUR jährlich, für die sie die Übungsleiterpauschale in Anspruch nimmt. Zusätzlich hat sie zwei rechtliche Betreuungen übernommen, für die sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 646 Euro erhält.

Einnahmen als Übungsleiter:	3.000 Euro
./. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (höchstens)	<u>2.400 Euro</u>
Einkünfte (§ 18 EStG)	600 Euro
Einnahmen als ehrenamtlich rechtlicher Betreuer:	646 Euro
./. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG	0 Euro
(ist schon für die Tätigkeit als Chorleiterin verbraucht)	
./. Werbungskostenpauschale (25 % von 646 Euro)	<u>162 Euro</u>
Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG)	484 Euro

Die Einkünfte übersteigen die Freigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG und sind daher in vollem Umfang steuerpflichtig.

Wenn keine anderen steuerfreien Einkünfte im Rahmen der Übungsleiterpauschale vorliegen, können Betreuer ab 2011 bis zu acht Betreuungen steuerfrei übernehmen.

Anzahl Betreuungen	Aufwandsentschädigung	Steuerfreibetrag	Einkünfte	Steuerpflichtige Einkünfte
8	2.584,00 Euro (8 × 323,00 Euro)	2.400,00 Euro	184,00 Euro	0,00 Euro
9	2.907,00 Euro (9 × 323,00 Euro)	2.400,00 Euro	507,00 Euro	507,00 Euro

Gezahlte Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit eines nebenberuflichen ehrenamtlichen Betreuers, der mehr als zehn Betreuungen übernommen und durchgeführt hat, sind als gewerbliche Einkünfte/Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit steuerpflichtig. Diese als gewerblich einzustufenden Einkünfte sind nicht nach § 3 Nr. 26b EStG steuerfrei.

Auswirkung in der Sozialversicherung

In der Sozialversicherung sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung kein Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV, § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV), das heißt sie

- führen zu keinem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis,
- sind kein Gesamteinkommen in der Familienversicherung (§ 10 SGB V) und
- sind keine Einnahmen nach § 240 SGB V in der freiwilligen Krankenversicherung.

Hintergrundinformationen

Ehrenamtlicher Betreuer

Ehrenamtlicher Betreuer ist derjenige, der eine rechtliche Betreuung außerhalb einer Berufstätigkeit übernommen hat.

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben (Hausfrauen, Studenten, Rentner usw.).

Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft

Ein Betreuer tritt als gesetzlicher Vertreter für einen Volljährigen auf, der seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, zum Beispiel wegen einer Krankheit oder Behinderung. Die Betreuung zieht sich von bestimmten Lebensbereichen (zum Beispiel Gesundheitsfürsorge oder Vermögenssorge) bis hin zu einer Totalbetreuung. Gerichtlich kann die Vormundschaft für minderjährige Personen angeordnet werden, wenn beispielsweise die Eltern verstorben sind oder ihnen das Sorgerecht entzogen wurde. Die Eltern können durch letztwillige Verfügung bestimmen, zu wem im Falle eines frühen Todes die Kinder kommen sollen. Bei einer Pflegschaft betreut der Pfleger einen Erwachsenen oder minderjährigen nur für eine bestimmte Angelegenheit oder einen bestimmten Zeitraum (zum Beispiel Verwaltung von Geldanlagen bis zur Volljährigkeit).

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserer Personalrechtsdatenbank [PRO Online](#) unter Arbeitsentgelt.

Übungsleiterpauschale

Aufwandsentschädigungen wegen nebenberuflicher Tätigkeit

- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer* oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten sowie
- aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker bzw. behinderter Menschen

gehören seit dem 1. Januar 2013 bis zu 2.400 Euro jährlich (200 Euro monatlich) nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, wenn sie von bestimmten Arbeitgebern zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gezahlt werden. Hierunter fallen u.a. die Tätigkeit eines Sporttrainers, eines Chorleiters sowie die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (z. B. Kurse und Vorträge an Schulen, Chorleiter- und Dirigententätigkeit, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht, Rettungssanitäter und Ersthelfer).

Ehrenamtspauschale

Für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich wird seit dem 1. Januar 2013 ein Freibetrag von 720 Euro jährlich gewährt. Der Freibetrag kommt für alle Betätigungen von Personen im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Betracht, die die Voraussetzungen für den Freibetrag von 2.400 Euro nicht erfüllen, weil sie keine pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer ausüben. Die Ehrenamtspauschale kann nicht neben der Übungsleiterpauschale genutzt werden. Das gilt allerdings nicht, wenn unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt werden (z. B. Chorleiter im Kirchenchor einerseits und Platzwart bei einem Sportverein andererseits). Da der Freibetrag von 720 Euro jährlich ebenso wie der Übungsleiterfreibetrag nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt gehört, kann er zu einer faktischen Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs führen.

*kein Betreuer im Sinne des § 1835a BGB

Interessante Links in PRO online

- [Aufwandsentschädigung](#)
- [Ehrenamt](#)

Quelle: www.aok-business.de